

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Stadt Lichtenstein/Sa.**

(Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2024 (SächsGVBl. 2018 Nr. 4, S. 62 Fsn-Nr.230-1), i. V. m. den §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 31. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2018 Nr. 4, S. 116 Fsn-Nr.: 51-1) und dem Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2024 (SächsGVBl.2009 Nr. 6 S. 225, Fsn-Nr.: 814-1/2), hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lichtenstein/Sa. im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG sowie für Erziehungsberechtigte, deren Kinder bei Kindertagespflegepersonen, innerhalb des Bedarfsplanes, im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG betreut werden.
- 2) Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, innerhalb des Bedarfsplanes, im Gebiet der Stadt Lichtenstein/Sa. betreut werden, gilt § 4 dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte**

- 1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lichtenstein/Sa. sowie bei Kindertagespflegepersonen erhebt die Stadt Lichtenstein/Sa. Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- 2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht am Tag der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Sie endet mit dem letzten Tag der Betreuung bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- 3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- 4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages sowie der weiteren Entgelte. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

## **§ 3**

### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## § 4

### Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- 1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, welche für einen ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- 2) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge beträgt:
  - a) in Kinderkrippen im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 285,00 € pro Platz
  - b) in Kindergärten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 155,00 € pro Platz
  - c) in Horten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 83,00 € pro Platz.
- 3) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge entspricht bei der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle, innerhalb des Bedarfsplanes, dem Elternbeitrag, der in der dem Kindesalter entsprechenden Einrichtung anfallen würde.
- 4) Wird eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer festgelegt, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.
- 5) Die Elternbeiträge nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung werden für Alleinerziehende sowie für Erziehungsberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege gemäß dem SächsKitaG besuchen, entsprechend der jeweils gültigen Regelung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) zur Übernahme von Gebühren für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege abgesenkt. Alleinerziehend im Sinne der aktuellen Regelung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist, wer allein mit mindestens einem Kind in einem Haushalt lebt und dieses tatsächlich allein betreut und erzieht.
- 6) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann eine vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) erfolgen.
- 7) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 2 und 3 erhoben.
- 8) Wird die festgelegte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte erhoben. Sie betragen 100 % der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten pro Platz.
- 9) Während der Schulferien und an schulfreien Tagen werden für die Mehrbetreuung in Horteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lichtenstein/Sa. keine weiteren Entgelte erhoben.

- 10) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen erhoben.
- 11) Die tatsächliche Höhe des jeweiligen Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind der Anlage zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Satzung und wird bei Bedarf, jeweils ohne erneute Satzungsänderung, aktualisiert, insbesondere dann, wenn sich die gemäß § 14 SächsKitaG jährlich bekanntzumachenden durchschnittlichen Personal- und Sachkosten geändert haben.

## **§ 5**

### **Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- 1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Lichtenstein/Sa. festgesetzt.
- 2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lichtenstein/Sa. und bei Kindertagespflegepersonen ist jeweils am 10. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides.
- 3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am 10. des Monats für den vorangegangenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Stadt Lichtenstein (Elternbeitragssatzung der Stadt Lichtenstein) vom 23. Juni 2017 außer Kraft.

Lichtenstein/Sa., den 19.12.2024

Jochen Fankhänel  
Bürgermeister

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;  
Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;  
der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen  
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;  
vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist  
die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter  
Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend  
gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.